

BGer 8F_7/2017 vom 20. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8F_7_2017

FR: TF 8F_7/2017 du 20 juin 2017

IT: TF 8F_7/2017 del 20 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Das Verfahren wird zufolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben.

E. 2

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

E. 3

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 4

Diese Verfügung wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Gesundheit schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 20. Juni 2017

Im Namen der I. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Maillard

Der Gerichtsschreiber: Grünvogel

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.